

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der PHBern vom 13. November 2023 i. S. A. gegen das Institut Primarstufe (B 14/23)

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (E. 5.2). Im vorliegenden Fall besteht kein Grund, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben (E. 5.3).

Anforderungen an das erforderliche Beweismass des «strikten oder vollen Beweises». Es gibt keinen Anlass an der Darstellung der Beschwerdegegnerin zu zweifeln, dass sie anlässlich der Beweiswürdigung auf das Regelbeweismass der vollen Überzeugung abgestellt hat (E. 6.).

Anforderungen an Disziplarmassnahmen (E. 7.1). Die Angehörigen der PHBern sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten (Art. 74 Abs. 1 PHG; E. 7.2). Es gibt keine triftigen Gründe, um vom eingereichten Sachverständigengutachten abzuweichen (E. 7.3). Im vorliegenden Fall bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Auffassung, dass die Lernspuren nicht von vier verschiedenen Kindern aufgezeichnet worden sind, womit die Beschwerdeführerin gegen die wissenschaftliche Integrität verstossen hat (E. 7.4). Die Beschwerdegegnerin hat den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit dem Verweis nicht verletzt (E. 8.).

Sachverhalt (gekürzt):

A. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wurde mit Schreiben vom 14. August 2023 ein Verweis erteilt, weil sie im Rahmen des Leistungsnachweises im Modul «NMG 2: NMG-Unterricht planen, umsetzen und auswerten» Lernspuren der Vorstellungserhebung bei Kindern gefälscht haben soll. Mit Verfügung vom 21. August 2023 wurde ihr mitgeteilt, dass sie den Leistungsnachweis «Prüfung schriftlich» in besagtem Modul nicht bestanden habe (Note 2, Erstversuch). Dagegen reichte die Beschwerdeführerin am 30. August 2023 Beschwerde bei der Rekurskommission der PHBern ein. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie des erteilten Verweises, eventualiter sei das Verfahren an die Beschwerdegegnerin zu-

rückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. September 2023, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden könne. Die Beschwerdeführerin reichte am 3. Oktober 2023 eine Replik ein.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Gegen Verfügungen des Leiters des Instituts Primarstufe steht die Beschwerde an die Rekurskommission der PHBern offen (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]). Gemäss Art. 92 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHV; BSG 436.911]) kann die zuständige Institutsleiterin oder der zuständige Institutsleiter der fehlbaren Person bei einem leichten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen die wissenschaftliche Integrität einen Verweis erteilen. Mit der Beschwerde wird einerseits die Erteilung eines Verweises durch den zuständigen Institutsleiter angefochten. Andererseits wird mit der Beschwerde eine Verfügung des Instituts Primarstufe betreffend Leistungsnachweis angefochten. Die Rekurskommission ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 63 PHG nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VPRG; BSG 155.21).

1.2 Die Erteilung eines Verweises berührt die disziplinierte Person in ihren Rechten und Pflichten. Ihr kommt gemäss der Rechtsprechung Verfügungscharakter zu (Urteil des BVGer B-2351/2022 vom 13. März 2023 E. 1.2.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2022.00671 vom 30. März 2023 E. 1). Das Schreiben vom 14. August 2023 ist demnach unbesehen von seiner formellen Ausgestaltung (Bezeichnung, fehlende Rechtsmittelbelehrung) eine Verfügung, die mittels Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden kann. Bei der Verfügung vom 21. August 2023 handelt es sich ihrerseits um den bewertungsmässigen Nachvollzug der Disziplinarverfügung. Diese Verfügung kann ebenfalls (und bereits beim Erstversuch) angefochten werden. Die von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort angesprochene Praxis der Rekurskommission und der Gerichte (insbesondere des

Verwaltungsgerichts des Kantons Bern), das Eintreten auf Bewertungsbeschwerden gegen die Bewertung von Erstversuchen offenzulassen, kommt vorliegend nicht zur Anwendung, weil der Verfügung vom 21. August 2023 keine bewertbare intellektuelle Leistung der Beschwerdeführerin – sondern eine Disziplinarverfügung – zugrunde liegt. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von beiden angefochtenen Verfügungen besonders berührt.

Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der beiden angefochtenen Verfügungen und ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde wird eingetreten.

2. Die Beschwerdeführerin absolviert bei der Beschwerdegegnerin den Bachelorstudiengang gemäss Art. 4 des Studienreglements vom 14. Juni 2016 (Stand am 1. Februar 2023) für die Studiengänge Primarstufe (StudR PS; Rechtssammlung der PHBern, Ziff. 3.1). Für den Leistungsnachweis «Arbeit schriftlich» im Modul «NMG 2: NMG-Unterricht planen, umsetzen und auswerten» wurde ihr ein Verweis erteilt, der zur Bewertung mit der Note 2 geführt hat. Ihr wird vorgeworfen, die Lernspuren der Kinder, die als Grundlage der schriftlichen Arbeit erstellt worden sind, gefälscht zu haben, indem die Lernspuren nicht von Kindern geschrieben worden seien.

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerdeschrift geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem ihr der vorgeworfene Sachverhalt nicht bekannt gemacht worden und ihr Gesuch um Akteneinsicht unbeantwortet geblieben sei. Die angefochtenen Verfügungen seien schon aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Im Weiteren sei das Beweisverfahren mangelhaft durchgeführt worden und das erforderliche Beweismass des «strikten oder vollen Beweises» nicht eingehalten worden. In der Replik führte sie zudem aus, sie habe die von der Beschwerdegegnerin angebotenen Termine nicht wahrnehmen können, weil sie in der Semesterpause gelegen hätten. Die genauen Vorwürfe in Bezug auf den Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität seien ihr nie mitgeteilt worden. Die von der Beschwerdegegnerin ins Recht gelegte Analyse der Handschriften sei kein Beweis für eine Fälschung, da die in der Analyse genannten Auffälligkeiten durch die unterschiedliche Entwicklung der Kinder und durch äussere Einflüsse erklärt werden könnten. Alles in allem

seien die angefochtenen Verfügungen aufzuheben, eventualiter sei das Verfahren an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden könne.

4. Nach Art. 66 Abs. 1 VRPG können mit Beschwerde die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen den verfügten Verweis. Die dagegen vorgebrachten Vorbringen (Verletzung des rechtlichen Gehörs, erforderliches Beweismass, Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität) werden mit voller Kognition geprüft.

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. So sei ihr der vorgeworfene Sachverhalt nicht bekannt gemacht worden und ihr Gesuch auf Akteneinsicht sei unbeantwortet geblieben. Da sie über den konkreten Vorwurf nicht informiert worden sei und sie auch keine Einsicht in die Beweismittel erhalten habe, sei ihr eine Stellungnahme verunmöglicht worden.

5.2 Das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 II 286 E. 5.1).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Stellt eine Rechtsmittelinstanz eine Verletzung fest, ist der angefochtene Hoheitsakt aufzuheben, ohne Rücksicht darauf, ob

die Gehörsverletzung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist (BGE 135 I 187 E. 2.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGer 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.4).

5.3 Es ist zu prüfen, ob der Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt wurde und ob dieser gegebenenfalls im vorliegenden Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann. Aus den Akten ergibt sich der folgende Sachverhalt:

03.07.2023	Erstellen der Lernspuren
08.07.2023 – 11.07.2023	E-Mail-Austausch mit Information an Beschwerdeführerin («Die Lernspuren der Vorstellungserhebung lassen mich vermuten, dass diese nicht von Kindern erstellt wurden.») und zwecks Terminfindung
11.07.2023	E-Mail der Beschwerdeführerin mit Stellungnahme an Dozentin («... Zu Ihrer Vermutung versichere ich Ihnen, dass sie nicht stimmt. ...»)
13.07.2023	E-Mail mit Information an Beschwerdeführerin («Ich bin informiert worden, dass Sie [...] Lernspuren der Vorstellungserhebung bei Kindern gefälscht haben») und Fristansetzung zur Stellungnahme
13.07.2023	Stellungnahme der Beschwerdeführerin
15.07.2023	Eingabe der Lernspuren durch Beschwerdeführerin samt Stellungnahme («Ich hoffe auf eine faire und objektive Überprüfung der vorliegenden Unterlagen...»)

12.08.2023	E-Mail mit Information an Beschwerdeführerin («Im Rahmen des Beweisverfahrens ist eine anerkannte Expertin im Bereich «Handschrifterwerb» in ihrer Analyse zum Schluss gekommen, dass die Lernspuren sehr wahrscheinlich nicht von 9-10-jährigen Kindern stammen») und Fristansetzung zur Stellungnahme
12.08.2023	Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Aus dieser Auflistung geht hervor, dass die Beschwerdeführerin insgesamt drei Mal über die erhobenen Vorwürfe informiert worden ist, nämlich am 11. Juli 2023 durch die Dozentin, am 13. Juli 2023 durch den Institutsleiter und am 12. August 2023 nochmals durch den Institutsleiter. Nach jeder Information hatte sie Gelegenheit, Stellung zu nehmen, was sie auch getan hat. Bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2023 hat sie festgehalten, dass sie «keinerlei Lernspuren der Vorstellungserhebung bei Kindern» gefälscht habe. Angesichts dieser Formulierung geht die Rekurskommission davon aus, dass die Beschwerdeführerin über den gegen sie erhobenen Vorwurf genügend informiert war. Anders kann diese Stellungnahme nicht erklärt werden. Denn hätte die Beschwerdeführerin nicht gewusst, was ihr vorgeworfen wird, hätte sie den Vorwurf nicht in Abrede stellen können. Angesichts dessen geht die Rüge, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, ins Leere.

Sollte die Beschwerdeführerin der Auffassung sein, dass die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens am 14. September 2023 erstellte Expertise bereits im Juli oder August hätte er- und ihr zugestellt werden müssen, so kann ihr nicht beigeplichtet werden. Es ist der Beschwerdegegnerin nicht zu verdenken, dass sie den Aufwand einer schriftlichen Expertise erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auf sich genommen hat. Und selbst wenn die Er- und Zustellung der schriftlichen Expertise als zu spät erachtet werden sollte, so wäre eine allfällige Gehörsverletzung im Laufe des Beschwerdeverfahrens, in dem die Beschwerdeführerin anlässlich der Replik zur Expertise Stellung nehmen konnte, geheilt worden. So oder anders besteht kein Grund, die angefochtenen Verfügungen aus formellen Gründen aufzuheben.

6. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das erforderliche Beweismass des «strikten oder vollen Beweises» sei nicht eingehalten worden.

Das Beweismass beantwortet die Frage, mit welcher Intensität oder Sicherheit eine Tatsache nachgewiesen werden muss, damit sie als erstellt betrachtet werden kann. Ein Beweis gilt als erbracht, wenn die Behörde nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer behaupteten oder angenommenen Tatsache überzeugt ist (strikt oder voller Beweis). Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn am Vorliegen der Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (sog. Regelbeweismass). Eine blosser Möglichkeit reicht aber nicht aus. Die Überzeugung der Behörde muss auf konkreten Gründen, der allgemeinen Lebenserfahrung und der praktischen Vernunft bestehen (MICHEL DAUM, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 19 N. 19).

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort ausgeführt, sie habe anlässlich der Beweiswürdigung auf das Regelbeweismass der vollen Überzeugung abgestellt. Es bestünden keine nennenswerten Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin unredlich vorgegangen sei.

Die Rekurskommission hat keinen Anlass, an dieser Darstellung der Beschwerdegegnerin zu zweifeln. So ist es kaum plausibel, dass die Beschwerdegegnerin einen Verweis ausspricht, wenn sie gar nicht überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität begangen worden ist.

7.

7.1 Disziplinarische Massnahmen sind Sanktionen gegenüber Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen wie etwa die Benutzer einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Im Allgemeinen gelten disziplinarische Massnahmen als administrative Sanktionen und nicht als Strafen im Rechtssinne, da ihnen kein vergeltender Charakter zukommt. Die Disziplinar-massnahmen einer Anstalt haben zum primären Ziel, einen geordneten Anstaltsbetrieb sicherzustellen. Die Anordnung einer Disziplinar-massnahme setzt einen Verstoss gegen Amts- oder Berufspflichten oder eine Übertretung der Anstaltsordnung voraus. Zudem bedürfen Disziplinar-massnahmen einer gesetzlichen Grundlage – ausser im Disziplinarrecht der Anstalten – und müssen verhältnismässig sein (Urteil des BVGer A-4366/2020 vom 18. Mai 2021 E. 6.4, mit weiteren Hinweisen).

7.2 Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS

Bern und alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten (Art. 74 PHG). Es ist den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule und allen weiteren an ihr wissenschaftlich tätigen Personen namentlich untersagt, (a) Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen zu verwenden und damit als eigene auszugeben und (b) Forschungsergebnisse durch bewusst tatsächliche Darstellung der Forschungsabläufe zu fälschen (Art. 39b Abs. 1 des Status der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule [PHSt; Rechtssammlung der PHBern, Ziff. 1.0]).

Die Beschwerdegegnerin wirft der Beschwerdeführerin einen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität vor. Sie hat den Vorwurf des Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität durch eine hausinterne Kinderhandschriftenexpertin überprüfen lassen (Expertise, Beilage Nr. 11 zur Beschwerdeantwort). Der Beschwerdeführerin wird vorgeworfen, sie habe ihrer schriftlichen Arbeit Lernspuren der Vorstellungserhebung bei Kindern zugrunde gelegt, die gar nicht von neun bis zwölfjährigen Kindern erstellt worden seien. Dass die Lernspuren nicht von Kindern zu Papier gebracht worden seien, ergebe sich unter anderem aus der Schriftgrösse (1 Häuschen statt 1,5 – 2 Häuschen), aus den fehlenden Rundwinden, aus der gleichen Veränderung des Richtalphabets bei mehreren Buchstaben (insbesondere beim Wort «Salat» und beim grossen Buchstaben «D»), aus der Darstellung (Verortung der Spiegelpunkte der Aufzählung etc.) und aus dem Vokabular («Sonnenmilch», «Wasser» mit einem «s»). Alles in allem seien die Schriftbilder für Kinder sehr ungewöhnlich, zumal sie untereinander Ähnlichkeiten aufweisen würden (siehe dazu die Expertise vom 14. September 2023 [Beilage Nr. 11 zur Beschwerdeantwort] und die Stellungnahme der Dozentin vom 16. September 2023 [Beilage Nr. 12 zur Beschwerdeantwort]).

Die Beschwerdeführerin stellt diesen Vorwurf in Abrede. Die von der Beschwerdegegnerin ins Recht gelegte Analyse der Handschriften sei kein Beweis für eine Fälschung. Die Entwicklung der Handschriften bei Kindern könne sehr unterschiedlich verlaufen. Es sei nicht ungewöhnlich, dass Rundwenden oder Teilverbindungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlernt würden. Die Behauptung, dass alle vier Kinder, die die gleiche Schule besuchten, das Richtalphabet bei mehreren Buchstaben gleich veränderten, sei möglicherweise eine Folge der individuellen Lernmethoden und Herangehensweisen, die an ihrer Schule verwendet würden. Es sei bekannt, dass Kinder ihre Schriften aufgrund unterschiedlicher Einflüsse anpassen könnten. Auch die Tatsache, dass dieselbe Tinte und derselbe Bleistift mehrmals verwendet

worden seien, bedeute nicht, dass eine Fälschung vorliege. Die Kinder hätten die im Raum vorhandenen Schreibutensilien benutzt, wovon alle Füller und Bleistifte von der gleichen Marke gewesen seien. Die Übereinstimmung bei der Zeichnung des Herzens bei drei Kindern könne auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, wie beispielsweise auf gemeinsame Vorbilder oder einfache geometrische Formen, die für Kinder leicht zu reproduzieren seien. Die Variationen im Vokabular eines Kindes seien normal und könnten auf unterschiedliche Einflüsse und Lernprozesse zurückgeführt werden. Die Verwendung von «Sonnenmilch» und die Schreibweise von «Wasser» mit einem «s» seien nicht zwangsläufig miteinander verbunden und könnten von verschiedenen Faktoren beeinflusst sein.

7.3 Dem Sachverständigengutachten kommt ein hoher Beweiswert zu. Die Behörde darf nur aus triftigen Gründen davon abweichen. Die instruierende Behörde kann zwar ein zweites Gutachten bei einer anderen Expertin oder einem anderen Experten einholen. Eine zweite Expertise dient jedoch nicht dazu, die Feststellungen eines regelkonform erstatteten Erstgutachtens zu hinterfragen, nur weil eine Partei damit nicht einverstanden ist (vgl. zum Ganzen MICHEL DAUM, in: Kommentar zum bernischen VRPG, Art. 19 N. 92, mit weiteren Hinweisen).

Die Rekurskommission erachtet die Qualität der vorliegenden Expertise als sehr hoch. Die Expertise ist sorgfältig formuliert, ausführlich gefasst und überzeugt durch ihre Detailtreue. Zudem gehören die Expertinnen, insbesondere die Erstunterzeichnende, zu den ausgewiesenen Spezialistinnen auf dem Gebiet der Kinderhandschriften [...]. Die Rekurskommission hat keinen Anlass, die vorliegende Expertise in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen. Von der Einholung eines Zweitgutachtens hat sie deshalb abgesehen, zumal die Beschwerdeführerin weder die Expertise an und für sich noch die Auswahl der Expertin angezweifelt und auch kein Zweitgutachten beantragt hat. Die Rekurskommission hat keine triftigen Gründe, um von der Expertise abzuweichen.

7.4 Die Betrachtung der Lernspuren (Beilage Nr. 4 zur Beschwerdeantwort) ergibt, dass die Zeilen mühelos und gleichmässig geschrieben sowie überwiegend gut lesbar sind. Die beiden Kinder «EB (m-10)» und «LB (w-10)» haben ihre Spalten nahezu identisch angeordnet, mit Abweichung von nur einem Häuschen vor der mittleren Reihe. Auf allen vier Lernspuren beginnt die linke Spalte im dritten ganzen Häuschen. Diese Genauigkeit entspricht der Genauigkeit der von der Beschwerdeführerin gesetzten Überschriften, die ebenfalls auf allen vier Blättern im dritten ganzen Häuschen beginnen. Die ausschlaggebende Auffälligkeit ist jedoch,

wie in der Expertise festgestellt, der Buchstabe «s». Dieser wird auf allen vier Blättern (Salat, Seife, Schokolade, Salben, Sonnenmilch, Schuhe, Schutz) praktisch immer gleich geschrieben, charakterisiert durch eine kleine Rundung oben und eine grosse Rundung unten. Der Buchstabe «s» wirkt auf allen Blättern wie aus einem Guss geschrieben. Eine solche Übereinstimmung unter vier Kindern kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen werden. Angesichts dessen ist die Rekurskommission der Auffassung, dass keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass die Lernspuren nicht von vier verschiedenen Kindern aufgezeichnet worden sind. Damit hat die Beschwerdeführerin gegen die wissenschaftliche Integrität verstossen. Für die Erteilung des Verweises liegt somit ein guter Grund vor.

8. Eine Massnahme ist verhältnismässig, wenn sie zur Verwirklichung des im öffentlichen Interessens liegenden Ziels geeignet und notwendig ist. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich / St. Gallen 2020, Rz. 514).

Der Verweis ist mit Blick auf die in Art. 91 PHV aufgelisteten Disziplinar massnahmen (Verweis, Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen, Ausschluss vom Studium) die mildeste Form. Er hat für die Beschwerdeführerin zudem keine weiteren Folgen, da nur ein sehr beschränkter Personenkreis von ihm Kenntnis erhält und er für die berufliche Zukunft keine Rolle spielt, zumal er in keinem Zeugnis vermerkt wird. Dazu kommt, dass der Erstversuch eines Leistungsnachweises in Frage steht, der wiederholt werden kann. Die Beschwerdegegnerin dagegen ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. Sie verletzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit dem Verweis nicht. Die angefochtene Verfügung erfolgte mithin zu Recht.

9. Weil der Verweis zu Recht ausgesprochen worden ist, ist auch die Verfügung vom 21. August 2023 (Note 2 für den Leistungsnachweis) zu Recht ergangen.

10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtenen Verfügungen Bestand haben.

11. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird die Beschwerde abgewiesen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens müssen die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auferlegt werden. Die Kosten werden auf 300 Franken bestimmt (Art. 14 des Reglements vom 12. Januar 2021 über die Rekurskommission der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule [Rechtssammlung der PHBern, Ziff. 7.0] in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 VRPG und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren in der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21]). Sie werden separat in Rechnung gestellt.

12. Parteikosten sind keine zu sprechen.